

B. Gestaltungsvorschriften

1. Für die Baugrundstücke mit zwingend festgelegten II-Vollgeschossen muß die Dachneigung 32 Grad betragen. Eine Drempelhöhe bis zu 20 cm Höhe ist zulässig.
2. Für die Baugrundstücke mit zwingend festgelegter I-geschossiger Bebauung kann die Dachneigung bis 45 Grad betragen. Dachausbauten und eine Drempelhöhe bis zu 80 cm Höhe sind zulässig.
3. Für die Baugrundstücke mit maximaler II-geschossiger Bauweise gilt folgendes:
 - a) Bei der Errichtung eines I-geschossigen Baukörpers gilt die Festlegung wie unter Ziffer 2 zum Ausdruck gebracht.
 - b) Bei der Errichtung eines II-geschossigen Baukörpers gilt die Festlegung wie unter Ziffer 1 zum Ausdruck gebracht.

Über Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Firstrichtung

